

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bank- und Versicherungswesen, B.A.
Hochschule:	Hochschule Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Dauer bzw. der Umfang an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)
2. Die Hochschule muss in den Ordnungen das Zulassungsverfahren und mögliche Anrechnungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung abbilden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)
3. Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung nachweisen. (§ 12 Abs. 5 Nr.3 Nds. StudAkkVO, § 14 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen] Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend

nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur stellt auf S. 10 des Akkreditierungsberichtes fest, die Modulbeschreibungen umfassten alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Arten der Prüfungsleistungen und Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote seien in der Anlage zum Besonderen Teil der PO aufgeführt. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Die Gutachtergruppe beschreibt auf S. 22 des Akkreditierungsberichtes, dass die Prüfungsformate in der Modulbeschreibung noch sehr allgemein dargestellt seien, diese würden in Form und Umfang aber rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Moduls spezifiziert und den Studierenden bekannt gegeben. Dies bewertet das Gutachtergremium als angemessen. Darüber hinaus wird auf S. 25 des Akkreditierungsberichtes dargestellt, dass die maximale Dauer einer Prüfung in Gestalt einer Klausur 90 Minuten betrage.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht zur Gänze folgen. Zwar ist in § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung die mündliche Prüfung in Dauer und Umfang festgelegt. Zu den übrigen in § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen werden die strukturellen Anforderungen in § 7 Abs. 6 ff. umfassend dargestellt. Es fehlt jedoch eine verbindliche Festlegung von Dauer und Umfang. § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verweist dazu bezüglich der Bearbeitungszeiten der Prüfungsleistungen auf die Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen.

Die Besondere Prüfungsordnung verweist in § 13 Abs. 1 auf die Auswahlmöglichkeiten zu Prüfungsformen, die in den Anlagen B1 und B2 gelistet werden. In der Anlage B2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung ist der Zeitumfang von 90 bzw. 45 Minuten von Klausuren festgelegt. Weitere Angaben zu Dauer und Umfang der im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen fehlen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO bedarf es einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Dies ist vorliegend nur für die mündliche Prüfung und die Prüfungsform der Klausur verbindlich geregelt und entspricht daher nicht den Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht stellt auf S. 8 dar, dass entsprechend der Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung Bewerberinnen und Bewerber anstelle der Einstufungsprüfung auch die Anerkennung des Abschlusses als Sparkassenbetriebswirt gem. § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beantragen können.

Die Studierenden hätten die Wahl, entweder ihr Studium zum Sparkassenbetriebswirt durch eine Einstufungsprüfung nach § 6 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung nachprüfen zu lassen, oder

die Anerkennung nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zu beantragen. Bis zur vorangegangenen Akkreditierung habe die Einstufungsprüfung den Regelfall dargestellt. Aufgrund der Hinweise der damaligen Gutachtergruppe habe die Hochschule nach Rücksprache mit dem Justiziar und der Sparkassenakademie dann auf die Möglichkeit der Anerkennung umgestellt. Die Studierenden kreuzten im Rahmen ihres Zulassungsantrags an, ob die Einstufungsprüfung oder die Anerkennung beantragt wird (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21).

Im Selbstbericht der Hochschule wird weitergehend erklärt, dass die Einstufungsprüfung vorgegeben werde, wenn seitens der Hochschule Zweifel an der Gleichwertigkeit vorlägen (Selbstbericht, S. 26)

Das Gutachtergremium bewertet die vorgesehenen Regelungen als kriterienkonform, regt aber an, das Verfahren (Einstufungsprüfung oder Antrag auf Anerkennung) im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der verschiedenen möglichen Zugänge zum Studium laufend zu überprüfen (Akkreditierungsbericht, S.22).

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht folgen.

§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO sieht als Kriterium für die Studierbarkeit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb vor. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Aktuell sehen die Zulassungsordnung in § 2 Abs. 5 sowie der Besondere Teil der Prüfungsordnung in den §§ 5 ff für die Zulassung vom Studiengang eine Einstufungsprüfung vor.

Der den Anlagen beigefügten Nachreichung ist jedoch zu entnehmen, dass die Hochschule die Einstufungsprüfung seit der vorangegangenen Akkreditierung gar nicht mehr durchführt.

Nach Angabe der Hochschule werde stattdessen auf die Anrechnungsregelung aus § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zurückgegriffen (E-Mail vom 28.10.2021).

Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass für die durchgeführte Anrechnung des Abschlusses als Sparkassenbetriebswirt die notwendige Kompetenzmatrix vorliegt (Anlage 25, Vergleichstabelle zur Überprüfung der Inhalts- und Niveaugleichwertigkeit).

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die Zulassungs- und Anrechnungsregelungen für Bewerberinnen und Bewerber nicht das tatsächliche Verfahren abbilden.

Für Studieninteressierte muss im Sinne des § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO transparent erkennbar sein, welche Voraussetzungen für die Zulassung bestehen und welche Kompetenzen bei der Zulassung in welchem Verfahren angerechnet werden.

Dies ist vorliegend schon deshalb nicht gegeben, weil die Studieninteressierten davon ausgehen müssen, eine Einstufungsprüfung abzulegen, welche die Hochschule laut eigener Aussage gar nicht mehr praktiziert.

Die Hochschule muss in den entsprechenden Ordnungen die realen Zulassungsvoraussetzungen und

Anrechnungsverfahren korrekt darstellen, um Studierenden den in § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO geforderten, planbaren Studienbetrieb zu ermöglichen.

zu Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 Nr.3 Nds. StudAkkVO, § 14 Nds. StudAkkVO)

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 25 des Akkreditierungsberichtes fest, der Arbeitsaufwand sei angemessen, nachvollziehbar begründet und werde regelmäßig durch Evaluationen des Workloads überprüft. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung nicht vollständig nachvollziehen.

Die Hochschule stellt in ihrem Selbstbericht auf S. 27 dar, dass gemäß der Ordnung zur internen Lehrevaluation eine regelmäßige Evaluation der Lehre stattfindet, so dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand auf Angemessenheit überprüft werde. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass keine Evidenzen zur Durchführung einer modulbezogenen Workloaderhebung vorgelegt wurden: Die Ordnung zur internen Lehrevaluation (Anlage 21) sieht keine Regelung zur verpflichtenden Erhebung der Arbeitsbelastung vor.

Die vorgelegten Befragungsergebnisse (Studienabbruchbefragung, Absolventenbefragung) können für eine Bewertung der Frage, ob modulbezogene Workload-Erhebungen durchgeführt werden, nicht herangezogen werden. Ergebnisse zu modulbezogenen Workloaderhebungen liegen nicht vor.

Notwendig ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 Nds. StudAkkVO, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige modulbezogene Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

